



**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVL)
FÜR DEN ONLINE-SHOP DER WESTFALEN AUSTRIA GMBH (WGA)
Stand 01.11.2022**

1. Geltung

- 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen der WGA gelten ausnahmslos diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (kurz: „AVL“). Sie bilden einen integrierten Bestandteil aller Verträge zwischen WGA und Kunden. Einzelvertragliche Vereinbarungen gehen den Regelungen in diesen AVL vor.
- 1.2. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser AVL bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Allfällige abweichende Bedingungen des Kunden von diesen AVL sind nur dann wirksam, wenn diesen von WGA schriftlich zugestimmt wird – Vertragserfüllungshandlungen von WGA gelten nicht als Zustimmung und/oder Bestätigung.
- 1.4. Mitarbeiter der WGA sind nicht berechtigt, von diesen AVL abweichende Zusagen zu machen oder Vereinbarungen abzuschließen.
- 1.5. Die AVL haben bis zur Bekanntmachung neuer AVL für alle Verträge zwischen WGA und ihren Kunden Gültigkeit. WGA ist berechtigt, die AVL – sollte dies auf Grund gesetzlicher Änderungen notwendig sein oder werden – an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.
- 1.6. Im Falle von Verträgen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (Dauerschuldverhältnissen) hat der Kunde das Recht, bei wesentlichen Änderungen in den AVL zum Nachteil des Kunden den Vertrag außerordentlich (vorzeitig) mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 1.7. Der Inhalt von Angeboten oder Auftragsbestätigungen der WGA ist vom Kunden zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich zu rügen, widrigenfalls das Geschäft mit dem von WGA bestätigten Inhalt zustande kommt.
- 1.8. Die AVL können unter <https://westfalen.com/at/de/> abgerufen und heruntergeladen werden.
- 1.9. Soweit in diesen AVL auf die Preisliste Bezug genommen wird, ist damit die am Tag des Eingangs der Bestellung bei WGA gültige Preisliste der WGA gemeint.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Präsentation der Waren im Online-Shop stellt kein bindendes Angebot der WGA auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kunde wird hierdurch lediglich aufgefordert, durch eine Bestellung ein Angebot abzugeben.
- 2.2. Durch das Absenden der Bestellung im Online-Shop gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages über die im Warenkorb enthaltenen Waren ab. Mit dem Absenden der Bestellung erkennt der Kunde diese AVL als für das Rechtsverhältnis mit der WGA allein maßgeblich an.
- 2.3. WGA bestätigt den Eingang der Bestellung des Kunden durch Versenden einer Bestätigungs-E-Mail. Diese Bestellbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Vertragsangebotes durch WGA dar. Sie dient lediglich der Information des Kunden, dass die Bestellung bei WGA eingegangen ist und enthält die Zusammenfassung der Bestellung. Die Erklärung der Annahme des Vertragsangebotes durch WGA erfolgt durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung per E-Mail).
- 2.4. WGA behält sich das Recht vor, Bestellungen abzulehnen; dies insbesondere bei unbezahlten Rechnungen oder mangelnder Zahlungsunfähigkeit.
- 2.5. Die §§ 9, 10 und 12 ECG werden für Geschäfte mit Unternehmern ausdrücklich abbedungen und kommen daher auf diese nicht zur Anwendung.

3. Preise

- 3.1. Der Preis (exklusive Transportkosten) ist bei den einzelnen Waren im Online-Shop ausgewiesen. Preis und die Transportkosten bestimmen sich nach den aktuell gültigen Preislisten der WGA oder nach einer allfälligen individuellen Vereinbarung mit dem Kunden, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Dies gilt auch für separate Leergutrückführungen.

4. Zahlungsbedingungen, Verzug, Verzugszinsen, Betriebskosten, Aufrechnungsverbot

- 4.1. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, sind Forderungen der WGA gegenüber ihren Kunden sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Bezahlung fällig. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn WGA darüber am Fälligkeitstag verfügen kann.
- 4.2. Bei Verzug ist WGA berechtigt,
 - 4.2.1. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen. WGA kann einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend machen.



- 4.2.2. Mahn- und Inkassokosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu verrechnen. Dies umfasst unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB) einen Pauschalbetrag von EUR 40,00.
- 4.2.3. im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
- 4.3. Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des Kunden ist WGA von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten. Bei Annahmeverzug ist WGA nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern, wofür die WGA eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen kann, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. Gleichzeitig ist WGA berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 (zwei) Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.
- 4.4. Die Aufrechnung mit von WGA bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.
5. Lieferbedingungen
- 5.1. WGA versendet/liefert nur innerhalb Österreichs.
- 5.2. Zur Leistungsausführung ist WGA nur dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist.
- 5.3. Der Liefertermin wird in der Auftragsbestätigung angeführt. WGA ist berechtigt, die vereinbarten Liefertermine und -fristen um bis zu eine Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
6. Eigentumsvorbehalt, Veräußerungsverbot und Forderungsabtretung
- 6.1. Die von WGA gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Eingang der Zahlung sämtlicher Forderungen (einschließlich Zinsen) im Eigentum der WGA. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 6.2. Der Kunde ist – vorbehaltlich Punkt 9. – nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu veräußern.
- 6.3. Sollte der Kunde dennoch entgegen dem Veräußerungsverbot die Ware weiterveräußert haben, tritt er im Voraus sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung an WGA ab und verpflichtet sich, die Forderungsabtretung in seinen Büchern zu vermerken (Buchvermerk – OP-Liste und Kundenkonto) oder mangels Buchführung seinen Kunden über die erfolgte Abtretung nachweislich zu informieren. WGA ist berechtigt, jederzeit einen diesbezüglichen Nachweis (Buchvermerk und dessen Bestehen bzw. Verständigung) zu verlangen und allenfalls, neben diesem Auskunftsanspruch, selbst Buचेinsicht zu nehmen und/oder den Zessionsschuldner zu kontaktieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen zum Schutz des Eigentums von WGA mitzuwirken.
- 6.4. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von WGA unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zugunsten Dritter ohne Zustimmung der WGA ist unzulässig. Eine Pfändung durch Dritte muss der Kunde unverzüglich WGA zur Anzeige bringen. Saldoanerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht, ebenso wenig die Hingabe von Wechsel oder Schecks bis zur richtigen und tatsächlichen Einlösung. Der Kunde verpflichtet sich, WGA vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen, damit diese unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und in ihrem Eigentum stehende Waren übernehmen kann.
7. Entnahme von Gasen
- Die Gase dürfen den Behältern nur entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und/oder einschlägiger Vorschriften entnommen werden. Dem Kunden werden umfangreiche Informationsunterlagen und Anwendungsrichtlinien übergeben/mit der Lieferung übermittelt (siehe Punkt 8.). Für flüssige und unter Druck gelöste Gase sind die jeweiligen Entnahmemengen in Übereinstimmung mit den physikalischen Eigenschaften zu begrenzen, um so einen störungsfreien Betrieb und die Ausnutzung des Behälterinhaltes zu sichern. Etwaige Restinhalte werden nicht vergütet.
8. Besondere Pflichten des Kunden
- WGA übergibt dem Kunden anlässlich der Vertragserfüllung eine Dokumentation (insbesondere Informationsunterlagen und Anwendungsrichtlinien). Der Kunde ist verpflichtet, sich entsprechend der vorgegebenen Informationsunterlagen und Anwendungsrichtlinien, zu verhalten und seine Mitarbeiter oder sonst mit seinem Wissen für ihn tätigen oder sonstige Personen, deren Verhalten dem Kunden zuzurechnen ist, einzuschulen und einzuweisen und für die Überwachung und Einhaltung der in den Informationsunterlagen und Anwendungsrichtlinien vorgegebenen Regeln und Maßnahmen Sorge zu tragen.



9. Weitergabeverbot

- 9.1. Die gelieferten Gase sind nur zum Verbrauch durch den Kunden bestimmt. Der Weiterverkauf ist ohne schriftliche Zustimmung der WGA nicht gestattet.
- 9.2. Propan und Butan wurden zollbegünstigt eingeführt und unterliegen der Verwendungskontrolle der Zollverwaltung. Sie dürfen nicht als Treibstoff verwendet oder abgegeben werden. Ausnahmsweise als Treibstoff verwendete oder abgegebene Gase sind WGA unverzüglich zu melden. Die Zolldifferenzen sowie die Zollzuschläge werden nachberechnet. Zuwiderhandlungen werden nach dem Zollgesetz geahndet.

10. Behälter und Paletten der WGA, Vertragsstrafe bei Verletzung der Rückgabeverpflichtung

- 10.1. Mietbehälter und -paletten sind als Eigentum der WGA gekennzeichnet und werden dem Kunden zur Nutzung (zum Transport und zur Entnahme der bei WGA gekauften Gasfüllung) entsprechend der einzelvertraglichen Vereinbarung überlassen und sind somit nicht Gegenstand des Kaufes, sodass WGA dem Kunden daran weder Eigentum noch sonst ein dingliches Recht überträgt. Die Nutzungsüberlassung erfolgt nach einzelvertraglicher Vereinbarung mietweise oder gegen Kautions (Pfandflaschen).
- 10.2. Die Weitergabe der Behälter und Paletten der WGA an Dritte - oder jede andere von den Regelungen in diesen AVL abweichende Nutzung - ist auch aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 10.3. Behälter (mit einem Überdruck von mind. 0,5 bar) und Paletten sind unverzüglich nach Entleerung in unversehrtem Zustand auf Gefahr und Kosten des Kunden an WGA oder den Vertriebspartner zurückzugeben. Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe des Bruttopreises für den jeweiligen Behälter und/oder die jeweilige Palette entsprechend der jeweils gültigen Preisliste. Die Benutzung von Behältern und Paletten anderer Lieferanten befreit den Kunden weder von der Rückgabepflicht noch von der Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern und Paletten ist ausgeschlossen.
- 10.4. Der Kunde trägt, bis auf den im Rahmen des ordentlichen Gebrauchs auftretenden Verschleiß, das Aufbewahrungs- und Verlustrisiko für die übernommenen Behälter und Paletten, bis zu ihrer Rückgabe an WGA oder an den Vertriebspartner. Für beschädigte Behälter und Paletten hat der Kunde die Instandsetzungskosten zu zahlen. Übersteigen die Instandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert, so hat der Kunde diesen zu ersetzen.
- 10.5. Sollte ein Behälter oder eine Palette im Fall des ursprünglichen Verlustes später wieder aufgefunden werden, so vergütet WGA bei Rückgabe des Behälters oder der Palette im verwendungsfähigen Zustand innerhalb von drei Jahren ab Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 10.3. die vom Kunden bereits geleistete Vertragsstrafe abzüglich einer Bearbeitungsgebühr iHv € 40,00.
- 10.6. Pfandflaschen unterliegen keiner begrenzten (sofortigen) Rückgabepflicht. Gelangen Pfandflaschen zur Ausgabe, so wird zur Sicherung der Ansprüche der WGA eine Kautions laut Preisliste zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe verrechnet.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung (Mängelrüge), Verbot eigenmächtiger Veränderungen

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, WGA oder den Vertriebspartnern offensichtliche Schäden an Behältern und Paletten oder deren Verlust unverzüglich nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Die Ware ist innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel der Ware bei WGA oder dem Vertriebspartner schriftlich unter Angabe der Mängel zu rügen (Mängelrüge). Geht innerhalb angemessener Frist bei WGA keine Mängelrüge ein, gilt die Ware als abgenommen. Aus betrieblichen Gründen können nur Mängelrügen berücksichtigt werden, wenn Folgendes beachtet wird:
 - a) Die Beanstandungen von Lieferungen müssen binnen angemessener Frist bei WGA oder dem Vertriebspartner schriftlich erfolgen.
 - b) Gelieferte Behälter, die beanstandet werden, hat der Kunde deutlich unter Angabe des Beanstandungsgrundes zu kennzeichnen.
- 11.2. Im Hinblick auf die Art des Geschäftes und der Ware wird eine Frist von 5 Werktagen als angemessen vereinbart.
- 11.3. Vom Kunden dürfen Veränderungen an den Behältern und Paletten nicht vorgenommen werden, da hierdurch die Betriebssicherheit gefährdet und/oder Bauartzulassungen verletzt werden.

12. Gewährleistung und Haftung

- 12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 (zwölf) Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 2. Satz ABGB ist nicht anzuwenden.
- 12.2. Für mangelhafte Lieferungen erhält der Kunde nach Wahl der WGA eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift in Höhe des in Rechnung gestellten Kaufpreises.
- 12.3. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet WGA nur für Schäden, die von ihr oder ihr zurechenbaren Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung oder Verletzung von Sorgfaltspflichten, gleich auf welche Rechtsgrundlage sie



sich stützen, ist von WGA nur der Wert der Lieferung zu ersetzen, der der Höhe nach auf die Höhe der Versicherungssumme aus der Haftpflichtversicherung beschränkt ist. Weitere Schäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter) werden nicht ersetzt. Unbeschadet des Haftungsausschlusses sind sämtliche Ansprüche gegen WGA, der Höhe nach auf die Höhe der Versicherungssumme aus der Haftpflichtversicherung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden und vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

12.4. WGA haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Verstößt der Kunde gegen ihn treffende Pflichten (siehe Punkt 8.) oder das Weitergabeverbot (siehe Punkt 9.), so haftet WGA dem Kunden gegenüber nicht und verpflichtet sich der Kunde WGA gegenüber Ansprüchen Dritter, insbesondere auf Schadenersatz, schad- und klaglos zu halten.

13. Produkthaftung

13.1. Regressforderungen iSd § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler seitens WGA verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

13.2. Überdies ist der Schaden durch die Beschädigung einer Sache nur zu ersetzen, wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, und überdies nur mit dem Euro 500,00 übersteigenden Teil.

14. Höhere Gewalt

14.1. Höhere Gewalt im Sinne dieser AVL liegt vor, wenn WGA durch ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das sie keinen Einfluss nehmen kann oder – soweit es vorhersehbar war – nicht zu vermeiden war, daran gehindert wird, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

14.2. Als Fälle höhere Gewalt gelten insbesondere die nachstehenden Fälle: Naturkatastrophen (wie etwa Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen und Blitzschlag), Krieg, behördliche Verfügungen, Gasversorgungsengpässe, Ressourcenknappheit, Lieferausfall und/oder Lieferverzögerung von Vorlieferanten und/oder Pandemien/Epidemien.

14.3. WGA ist für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt von der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen befreit. WGA ist nicht verpflichtet, sich bei Ereignissen höherer Gewalt anderweitig einzudecken, um liefern zu können.

14.4. WGA wird den Kunden unverzüglich vom Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt und über den Umfang der Beeinträchtigung der Erfüllung der Vertragspflichten durch WGA in Kenntnis setzen.

14.5. Das Vorliegen eines Ereignisses der höheren Gewalt stellt bei Zielschuldverhältnissen keinen Rücktrittsgrund und bei Dauerschuldverhältnissen keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung dar.

14.6. Sollte das Ereignis der höheren Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mehr als 6 Monate wesentlich beeinträchtigen, so ist der Kunde nach Ablauf dieser 6 Monate berechtigt, bei Zielschuldverhältnissen vom Vertrag zurückzutreten oder bei Dauerschuldverhältnis das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund aufzulösen, jedoch nur hinsichtlich der Leistungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

14.7. Schadenersatzansprüche gegenüber WGA wegen Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt sind ausgeschlossen.

15. Mengenermittlung

Mengenangaben in m³ beziehen sich auf einen Gaszustand von 15 °C und 1 bar. Dabei ist die Füllmenge der Behälter abhängig vom Kompressibilitätsfaktor der Gase.

16. Erfüllungsgehilfen

WGA darf ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber WGA berührt werden.

17. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

17.1. Die WGA und der Kunde sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

17.2. Die WGA verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung/Datenschutzerklärung) gem. Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf der Homepage unter: <https://westfalen.com/at/de/datenschutz> und <https://westfalen.com/at/de/personenbezogene-daten>.



- 17.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DS-GVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass die WGA die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.
- 17.4. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsadresse WGA bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
- 17.5. Anwendungsrichtlinien, Skizzen, Informationsunterlagen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der WGA; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.
18. Teilungültigkeit / anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVL ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt eine Bestimmung bzw. treten Bestimmungen ein, die dem Zweck der betroffenen unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahekommt (kommen) und zulässig vereinbart werden kann (können).
- 18.2. Vertragssprache ist Deutsch.
- 18.3. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen WGA und dem Kunden unterstehen österreichischem Recht. Die Anwendung des internationalen Privatrechts (wie zB IPRG, Rom I-VO, etc) und des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Gültigkeit dieser AVL ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der WGA.